

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 3  
Paulustorgasse 4  
8010 Graz

**Präsidium**  
WKO Steiermark  
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz  
T 0316 601-681  
E [praesidium@wkstmk.at](mailto:praesidium@wkstmk.at)  
W <http://wko.at/stmk>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom ABT03-1.0-110670/2016-24	Unser Zeichen, Sacharbeiter IWS st	Durchwahl 662	Datum 16.8.2016
---	---------------------------------------	------------------	--------------------

## **Verordnung über Schulungen im Umgang mit Spielsucht (Spielsucht-Verordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als gesetzliche Interessenvertretung der ausspielbewilligten Automatenbetreiber gemäß § 4 des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 (StGSG) geben wir zum Entwurf der Verordnung über Schulungen im Umgang mit Spielsucht (Spielsucht-Schulungsverordnung) nachstehende Stellungnahme ab:

Aus der Sicht der Wirtschaftskammer Steiermark ist nicht nachvollziehbar, warum überhaupt eine Verordnung über Schulungen im Umgang mit Spielsucht erlassen werden soll. Die Bewilligungsinhaber mussten gemäß § 6 StGSG bereits vor der Erteilung der Bewilligungen jeweils ein Konzept über die Schulung der MitarbeiterInnen und die Zusammenarbeit mit zumindest einer Spielerschutzeinrichtung vorlegen. Die eingereichten Schulungskonzepte, die von den Unternehmen mittlerweile auch umgesetzt wurden, sind somit durch das Land Steiermark geprüft und offenbar für geeignet befunden worden, die vom Gesetzgeber angestrebten Zwecke der Spielsuchtprävention, Hintanhaltung negativer Auswirkungen für Spieler und deren Angehörige sowie Sicherung eines sicheren und kompetenten Umgangs der MitarbeiterInnen mit SpielerInnen zu erreichen.

Von den Bewilligungsinhabern wurde uns mitgeteilt, dass Schulungsmaßnahmen bereits stattgefunden haben, da man aus Qualitätsgründen ein hohes Interesse hatte, bereits vor der Inbetriebnahme der Automatensalons über geschultes und kompetentes Personal zu verfügen. Bei Inkrafttreten der Verordnung müssten diese bereits bestehenden und laufenden Schulungen der Unternehmen abgeändert und angepasst werden, was mit einem nicht nachvollziehbaren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden wäre.

Zudem liegt unseres Wissens aufgrund der bisherigen Erfahrungen kein Grund für die Erlassung einer Spielsucht-Schulungsverordnung vor. Der Gesetzgeber legt zwar die zwingende Durchführung von Schulungen der Bewilligungsinhaber fest, die Erlassung einer Verordnung hiezu wird jedoch nicht obligatorisch vorgesehen. § 16 Abs 4 StGSG bestimmt vielmehr, dass die Landesregierung nähere Bestimmungen über den Aufbau, den Inhalt sowie die Art und Weise der Absolvierung der Schulung erlassen kann, sofern dies die einheitliche Vollziehung des Gesetzes erleichtert.

Es ist jedoch nicht erkennbar, in welcher Weise durch die in Aussicht genommene Verordnung dieser Zweck einer Erleichterung der einheitlichen Vollziehung des Gesetzes erreicht werden soll und wird darauf in den Erläuterungen auch in keiner Weise eingegangen. Ebenso wenig legt die Praxis, wie oben bemerkt, die Erlassung einer Verordnung nahe.

**Die Wirtschaftskammer Steiermark lehnt daher die Erlassung der Verordnung grundsätzlich ab und schlägt vor, vielmehr nach einem angemessenen Zeitraum die Praxis der Durchführung der Schulungen durch die Bewilligungsinhaber zu evaluieren und sodann, auf der Basis dieser Ergebnisse, allenfalls weitere Schritte mit den Betroffenen zu diskutieren.**

Zum Verordnungsentwurf selbst wird folgende Anmerkung zu § 3 Z 1 übermittelt:

Durch die bereits im Bewilligungsverfahren festgelegte verpflichtende Zusammenarbeit mit einer Spielerschutzeinrichtung wird die Kooperation mit einer derartigen Einrichtung ohnehin sichergestellt. Die Schulungen selbst werden von den Bewilligungsinhabern an die jeweiligen individuellen Bedürfnisse angepasst (z.B. Qualifikation der MitarbeiterInnen, regionale Verhältnisse etc.) und sollten daher durchaus von eigenen Vortragenden bzw. einer eigenen Schulungseinrichtung durchgeführt werden können. Eine eigene Schulungseinrichtung ist auch in der Lage, wesentlich flexibler zu agieren und z.B. selbst bei geringfügigem Bedarf rasch „Kleinschulungen“ mit einer geringen Personenzahl durchzuführen.

Nach hiesigem Kenntnisstand ist eine vollständige organisatorische und finanzielle Trennung von Schulungseinrichtung und Unternehmen unüblich und kann vor allem kein sachlicher Grund hiefür erkannt werden. Der in den Erläuterungen als Beispiel angeführte Grund einer möglicherweise auftretenden Ambivalenz bei den MitarbeiterInnen (Stammkundenbildung versus verantwortlichem Umgang mit problematischem Spielverhalten) kann von hier aus nicht nachvollzogen werden, da nicht erkennbar ist, in welcher Weise dieses „mögliche Problem“, sofern es überhaupt auftritt, durch eine rein externe Schulungseinrichtung beseitigt wird. Auch der zweite genannte Grund eines einheitlichen Kenntnisstandes der MitarbeiterInnen in allen drei ausspielbewilligten Unternehmen kann ohne die vorgesehene organisatorische und finanzielle Trennung ebenso gut erreicht werden.

Zu den **Inhalten der Schulungen** wird auf die Stellungnahmen der Bewilligungsinhaber verwiesen, denen sich die Wirtschaftskammer Steiermark anschließt.

Wie von den Bewilligungsinhabern zu erfahren war, wurden diese zu einer Besprechung mit der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, die nach dem Ende der Begutachtungsfrist stattfindet, eingeladen. Dies ist zu

begrüßen, jedoch wäre im Sinne einer konsensualen und praxistauglichen Regelung die Einbeziehung der Betroffenen bereits vor der Versendung des Verordnungsentwurfs zur Begutachtung sinnvoll gewesen. Wir dürfen davon ausgehen, dass das Ziel dieser Besprechung die Umsetzung einer praxisgerechten Regelung ist und daher die umfangreichen und ausführlich begründeten Stellungnahmen der Bewilligungswerber zum Verordnungsentwurf eingehend diskutiert werden.

Die Wirtschaftskammer Steiermark ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen und steht als Interessenvertretung der Bewilligungsinhaber jederzeit als Koordinator und Ansprechpartner zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk  
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA  
Direktor